Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/613

Der Bundesminister der Finanzen

IV C/4 - LA 2341 - 8/66

Bonn, den 6. Mai 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Erhöhung der Pauschbeträge für die Lebenshaltungskosten bei den Erlaßverfahren nach den §§ 54 und 131 LAG**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1965 — Drucksache IV/3645 —**

Die Frage, ob die Pauschbeträge in dem vom Deutschen Bundestag empfohlenen Umfang erhöht werden können, ist im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder geprüft worden; die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich damit einverstanden erklärt, daß

die Pauschbeträge mit Wirkung vom 1. Januar 1965

für den Abgabepflichtigen	von 300 auf 350 DM,
für den Ehegatten	von 100 auf 140 DM und
für jeden sonstigen Angehörigen	von 50 auf 70 DM

monatlich erhöht werden.

Für diese Entscheidung waren insbesondere die folgenden Überlegungen maßgebend:

Die bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Pauschbeträge (300 DM, 100 DM, 50 DM) wurden einer Empfehlung des Lastenausgleichsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechend mit Wirkung vom 1. Januar 1961 an festgesetzt (vgl. die Protokolle Nr. 30 und 34 des 15. Ausschusses vom 1. März 1961 und 26. April 1961). Eine Erhöhung dieser Pauschbeträge vom 1. Januar 1965 an läßt sich nur mit der Begründung rechtfertigen, daß inzwischen die Lebenshaltungskosten gestiegen sind. Demzufolge wäre eine Erhöhung um rd. 10 v. H. angezeigt gewesen. Es mußte aber berücksichtigt werden, daß die Pauschbeträge für einen längeren Zeitraum gelten sollen und daß in diesem Zeitraum eine weitere Steigerung der Lebenshaltungskosten in Betracht kommen könnte. Außerdem sollte bei der Erhöhung der Pauschbeträge das Spannungsverhältnis zwischen den einzelnen Pauschbeträgen etwas gemildert werden. Aus diesen Gründen wurden der Pauschbetrag für den

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Bulsdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Abgabepflichtigen um 16⅔ v. H. und die Pauschbeträge für den Ehegatten und jeden sonstigen Angehörigen jeweils um 40 v. H. angehoben.

Die Verwaltungsanordnungen zu den §§ 54 und 131 LAG werden entsprechend geändert werden.

Dahlgrün